

WOHNBAUFÖRDERUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau hat mit den Beschlüssen vom 17.12.1996, 20.11.2002 und 25.10.2005 nachfolgende Förderungsrichtlinien beschlossen:

Grundsatz:

Die Gemeinde Lechaschau fördert die Neuschaffung und Erweiterung von Wohngebäuden, die Errichtung und Erweiterung Gewerblicher Betriebe sowie die Errichtung und Erweiterung Land- und Forstwirtschaftlicher Betriebe im Gemeindegebiet von Lechaschau durch Gewährung eines Förderungsbeitrages in Form einer Teilrefundierung der Erschließungskosten bzw. durch Gewährung eines einmaligen Baukostenzuschusses.

I. Förderungswerber

- 1) Förderungsberechtigt sind Personen, die EU-Bürger sind, und
 - a) zum Zeitpunkt der Erlassung des Baubescheides ihren Schwerpunkt der Lebensinteressen (Hauptwohnsitz) seit zumindest 10 Jahren ununterbrochen im Gemeindegebiet haben oder
 - b) ihre Kindheit und/oder Jugendjahre im Mindestausmaß von 10 Jahren in Lechaschau verbracht haben und zudem zumindest ein Elternteil noch ein Bewohner von Lechaschau ist oder bis zu seinem Tode war.
 - c) Wenn ein Bauvorhaben von Ehegatten gemeinsam ausgeführt wird, muss zumindest ein Ehepartner die Voraussetzungen nach a) oder b) erfüllen.
 - d) Der Förderungswerber muss auch Eigentümer (Miteigentümer) der zu verbauenden Liegenschaft oder Wohnungseigentümer oder Bauberechtigter sein.
- 2) Von den Voraussetzungen nach Abs. 1) sind die Errichter oder Erweiterer von Gewerblichen oder Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben ausgenommen.

II. Förderungsobjekte

A) WOHNÄRÄUME:

- 1) Voraussetzung ist, dass das neuerrichtete oder erweiterte Wohnobjekt bzw. die erworbene Eigentumswohnung nach Fertigstellung dem Förderungswerber als Hauptwohnsitz dient.
- 2) Zu Wohnräumen zählen auch im Hausverbund liegende Nebenräume, der Keller und der Dachboden.

B) BETRIEBSSTÄTTEN:

Für die Errichtung oder Erweiterung Gewerblicher Betriebe wird ein einmaliger Baukostenzuschuss gewährt, sofern das neuerrichtete bzw. erweiterte Objekt zur unmittelbaren Ausübung einer Gewerblichen Tätigkeit dient.

Weitere Einschränkungen werden nicht festgelegt, da diese im Einzelfall im Gemeinderat erledigt werden.

C) LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE:

Für die Errichtung oder Erweiterung Land- und Forstwirtschaftlicher Betriebe wird ein einmaliger Baukostenzuschuss gewährt, sofern das neuerrichtete bzw. erweiterte Objekt zur unmittelbaren Ausübung einer Land- oder Forstwirtschaftlichen Tätigkeit dient.

Weitere Einschränkungen werden nicht festgelegt, da diese im Einzelfall im Gemeinderat erledigt werden.

III. Förderungshöhe und Voraussetzungen

A) WOHNRÄUME:

1. Die Gemeinde Lechaschau gewährt einen einmaligen Förderungsbeitrag in der Höhe von 40% des gesamten Erschließungsbeitrages gemäß Tiroler VAAG für die Neuerrichtung bzw. Erweiterung von Wohnräumen, auch wenn zugleich Nebenräume errichtet werden.
2. Die Höhe der Förderung nach Abs. 1) wird für jede Baumaßnahme mit € 1.500,-- maximiert.
3. Käufer von neu errichteten Eigentumswohnungen erhalten, sofern die Voraussetzungen gemäß Punkt I. erfüllt sind, einen Zuschuss in der Höhe von € 7,27 je m² Wohnnutzfläche, maximal jedoch € 727,--. Sonstige zur Wohnung zugehörigen Räumlichkeiten außerhalb des Wohnungsverbundes zählen nicht zur Wohnnutzfläche. Die Förderung wird nur dann gewährt, sofern dem Bauträger der Eigentumswohnungen nicht bereits eine anderweitige Zuschussleistung von der Gemeinde Lechaschau gewährt wurde.

B) BETRIEBSSTÄTTEN:

Für die Neuerrichtung bzw. Erweiterung von Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben wird ein einmaliger Baukostenzuschuss in Anlehnung an den Erschließungsbeitrag gemäß Tiroler VAAG. gewährt. Über die Höhe entscheidet der Gemeinderat.

C) LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE:

Für die Neuerrichtung bzw. Erweiterung von Gewerblichen Betrieben wird ein einmaliger Baukostenzuschuss in Anlehnung an den Erschließungsbeitrag gemäß Tiroler VAAG. gewährt. Über die Höhe entscheidet der Gemeinderat.

IV. Antragstellung, Auszahlung, Genehmigung

Die Gewährung einer Förderung erfolgt grundsätzlich nur aufgrund eines schriftlichen und ordnungsgemäß vergebürhten Ansuchens an die Gemeinde Lechaschau. Für die Antragstellung ist ausschließlich das amtliche Formular zu verwenden.

1. Die Einbringungsfrist endet mit der Erteilung der Benützungsbewilligung für das zu fördernde Objekt, den Gewerbebetrieb oder den Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieb bzw. 1 Monat nach dem erstmaligen Bezug der Eigentumswohnung.
2. Die Auszahlung des Förderungsbeitrages oder des Baukostenzuschusses erfolgt frühestens mit der Erteilung der Benützungsbewilligung für das zu fördernde Objekt, den Gewerbebetrieb, den Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieb oder der Eigentumswohnung.
3. Die Gewährung eines Förderungsbeitrages kann bis zu einer Förderungshöhe von € 1.000,-- vom Gemeindevorstand, darüber hinausgehende Förderungsbeiträge nur vom Gemeinderat genehmigt werden.

V. Einschränkung

Wechselt das Gebäude, für welches ein Zuschuss gewährt worden ist, innerhalb von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Förderung, in das Eigentum eines Personenkreises, für den die Voraussetzungen gemäß Punkt I. nicht gegeben sind, ist der Verkäufer verpflichtet, den gewährten Förderungsbeitrag an die Gemeinde Lechaschau zurückzuzahlen.

Dabei wird der damals gewährte Förderungsbeitrag nach dem VP-Index 1986 gemäß Verlautbarung des Österr. Statistischen Zentralamtes bis zum Zeitpunkt des Verkaufes hochgerechnet.

VI. Rechtsanspruch

Für die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

VII. Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in diesen Richtlinien personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 01.01.1997, die Änderungen gemäß Beschluss vom 20.11.2002 mit 01.01.2003 und die Änderungen gemäß Beschluss vom 25.10.2005 mit 01.01.2006 in Kraft.

Alle in dieser Angelegenheit ergangenen früheren Festlegungen und Gemeinderatsbeschlüsse werden gleichzeitig aufgehoben.

Für die Gemeinde Lechaschau:
Der Bürgermeister:

(Aurel Schmidhofer)